



www.akzept.eu (alt: www.akzept.org)

SATZUNG

beschlossen am 28. April 1990
geändert durch MV-Beschluß am 19. Oktober 1991
geändert durch MV-Beschluß am 9. November 1996

§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie das Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik"
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus unterstützt und erweitert er die fachliche Arbeit der Drogenhilfen und Betroffenenzusammenschlüsse im Sinne einer

akzeptierenden Drogenarbeit und humanen Drogenpolitik und unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres Drogengebrauches auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Beratung der Einrichtungen der Drogenhilfe und AIDS-Hilfe,
- Unterstützung von Initiativen zur Selbstorganisation und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes von Betroffenen,
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit,
- Stellungnahmen zu aktuellen drogenpolitischen Themen,
- Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Publikationsorgans,
- Fort- und Weiterbildung,
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen mit der Drogenproblematik befaßten Berufsgruppen,
- Unterstützung und Förderung von interdisziplinären Forschungsansätzen zu Drogenfragen,
- Internationale Zusammenarbeit bezüglich Drogenfragen, insbesondere Ost-/West-Kontakte
- Dokumentation,
- Trägerschaft für Einrichtungen der Drogenhilfe.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele gem. §2 unterstützen und nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet sind.
- (2) Arten der Mitgliedschaft sind:
 - ordentliche Mitgliedschaft: ordentliche Mitglieder sind mit dem vollen Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung und des Vereinsrechts ausgestattet.
 - Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder entrichten einen Jahresförderbeitrag oder bringen eine sonstige fördernde Leistung ein und gehen lediglich eine symbolische Mitgliedschaft ohne Wahlrecht und Stimmberechtigung ein.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen einzuräumen. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Regionale Zusammenschlüsse

Auf regionaler Ebene soll der Vereinszweck durch die Tätigkeit regionaler Gruppen erfüllt werden. Solche Gruppen können selbständige Vereine (Regionalvereine oder Landesverbände) bilden. Die Regionalvereine oder Landesverbände sind Mitglieder im Bundesverband.

Vereinsmitglieder eines Regionalvereines oder Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder im Bundesverband. Die Aufnahme der Regionalvereine oder Landesverbände erfolgt durch den Vorstand.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - Kassenführung und Erstellung der Jahresrechnung sowie eines Jahresberichtes,
 - Herausgabe eines Rundbriefes,
 - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch mit drei Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.
- (7) Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand sich Unterstützung durch hauptamtliche Mitarbeiter einholen.

Für einzelne Geschäftsbereiche fungieren sie als besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Weiter Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
 - Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung faßt alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluß zur Satzungsänderung kann nur nach fristgerechter Ankündigung und unter Beifügung des neuen Satzungstextes in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§11 Beirat

Der Vorstand wird durch einen Beirat in seiner Arbeit unterstützt. Dazu beruft er fachkundige Personen. Der Beirat hat beratende Funktion.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitglieder versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE AIDS HILFE e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kontakt:

akzept e.V.

Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik
Geschäftsstelle:

Christine Kluge Haberkorn
Südwestkorso 14; D- 12161 Berlin
Tel. +49 30 827 06 946
www.akzept.eu
akzeptbuero@yahoo.de

Weitere Websites von akzept:
gesundinhaf.eu
alternativer-drogenbericht.de
naloxoninfo.de
hepatitis-aktion.de
Patientenrechte.de

